



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ausschuss für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht

64. Sitzung am 15. Februar 2018 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 3 Fortentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Beratungsgrundlage:

Rundschreiben Nr. 666/2017 vom 21. Dezember 2017
Gemeinsames Schreiben der Kommunalen Spitzenverbände an das Ministerium für Inneres und Sport vom 29. November 2017

Bisherige Beratung:

Fachausschuss „Finanzen“	61. Sitzung	31.01.2017	TOP 7
Präsidium	185. Sitzung	06.03.2017	TOP 9
Landräte-Seminar	87. Sitzung	16./17.03.2017	TOP 12
Fachausschuss „Finanzen“	62. Sitzung	09.05.2017	TOP 6
Präsidium	186. Sitzung	29.05.2017	TOP 6
Landräte-Seminar	88. Sitzung	24./25.08.2017	TOP 9
Fachausschuss „Finanzen“	63. Sitzung	07.11.2017	TOP 5
Landräte-Seminar	89. Sitzung	22.11.2017	TOP 8
Landräte-Seminar	90. Sitzung	01./02.2018	TOP 2

Weitere Beratung:

Präsidium	189. Sitzung	05.03.2018
-----------	--------------	------------

Beschlussvorschlag:

1. Der Fachausschuss erwartet, dass das Gesetzgebungsverfahren zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts genutzt wird, Gestaltungsspielräume vor Ort zu erweitern. Mit Blick auf die Kommunalwahlen 2019 gilt es, die Arbeit der kommunalen Vertretungen gerade auch im Verhältnis zu den plebiszitären Beteiligungsmöglichkeiten attraktiv auszugestalten, um möglichst viele Bewerber für ein kommunales Ehrenamt zu gewinnen.
2. Der Fachausschuss lehnt eine Ausdehnung der Ausgleichspflicht auf den Finanzhaushalt zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab. Ohne begleitende Maßnahmen des Landes wird es allein aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht gelingen, die Liquidität der Landkreise nachhaltig zu verbessern.

Sachverhalt:

Das Ministerium für Inneres und Sport hat uns den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften übersandt. Durch das Artikelgesetz werden das Kommunalverfassungsgesetz sowie weitere für die Kommunen bedeutsame Gesetze geändert.

Neben zahlreichen redaktionellen Änderungen sieht der Gesetzentwurf eine erhebliche Ausweitung der Einwohner- und Bürgerbeteiligung vor:

- Der Einwohnerantrag (§ 25 KVG LSA) muss nur noch von 3 v. H. statt 5 v. H. der stimmberechtigten Einwohner, in den Landkreisen aber höchstens zwischen 900 und 2.500 Einwohnern unterzeichnet sein. Antragsberechtigt sind alle Einwohner ab vollendetem 14. Lebensjahr.
- Beim Bürgerentscheid (§ 27 KVG LSA) wird das Zustimmungsquorum auf 20 % abgesenkt und die Verwaltung verpflichtet, spätestens 25 Tage vor dem Bürgerentscheid alle Bürger über die Auffassung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie der Kommune zu informieren.

Für die Kreistage ist u. a. beabsichtigt, dass

- die Regelungen in der Hauptsatzung über die Bildung und Besetzung der Ausschüsse nicht mehr genehmigungspflichtig sind (§ 10 KVG LSA),
- das Innenministerium durch Verordnung die Anspruchsvoraussetzungen und die Höchstbeträge für den Verdienstausfall und die Aufwandsentschädigung festlegt (§ 35 Abs. 4 KVG LSA),
- eine Selbstauflösung bei festgestellten schwerwiegenden Mängeln des Wahlverfahrens nach Ablauf der Anfechtungsfrist möglich ist (§ 38 Abs. 3 KVG LSA) und
- Anfragen von Mitgliedern der Vertretung innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat durch den Hauptverwaltungsbeamten zu beantworten sind (§§ 43 Abs. 3, 45 Abs. 6 KVG LSA).

Die Hauptverwaltungsbeamten sind insbesondere von folgenden Änderungen betroffen:

- Für das Innenministerium als oberste Kommunalaufsichtsbehörde wird eine Ermächtigungsgrundlage für eine Dienstwagenregelung geschaffen (§ 115 Abs. 2 KVG LSA).
- Das Amt des Hauptverwaltungsbeamten kann durch Verordnung der Landesregierung je nach Größenklasse zwei Besoldungsgruppen zugeordnet werden (§ 21 Landesbesoldungsgesetz).
- Bei Personenwahlen mit nur einem Kandidaten werden Nein-Stimmen eingeführt (§§ 29 Abs. 7, 30 Abs. 8, 32 Kommunalwahlgesetz).
- Die Disziplinarbefugnisse für den Landrat obliegen nicht mehr der Vertretung, sondern dem Landesverwaltungsamt (§ 76a Disziplinargesetz).

Mit der Übertragung der Disziplinarbefugnisse für den Hauptverwaltungsbeamten auf die Kommunalaufsichtsbehörde werden die Landkreise aber auch zuständig für Disziplinarverfahren gegen Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden. Zum Ausgleich der Mehrkosten der Landkreise für diese neue Aufgabe enthält der Entwurf kei-

ne nach Art. 87 Abs. 3 LVerf notwendige Kostenausgleichsregelung. Vorgesehen ist lediglich eine Evaluation nach einem Erfahrungszeitraum von 3 Jahren. Da die Kosten schwer zu ermitteln sind und je nach Verfahren vermutlich sehr unterschiedlich ausfallen, haben wir uns für eine Spitzabrechnung ausgesprochen.

Mit den im Referentenentwurf vom Innenministerium vorgeschlagenen Änderungen im kommunalen Haushaltsrecht (§§ 98 ff. KVG LSA) soll insbesondere die steigende Liquiditätsverschuldung zurückgeführt werden, indem künftig dem Grunde nach auch der Finanzhaushalt auszugleichen ist. Konkret soll der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausreichen, um mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen zu decken.

Flankierend soll gemäß § 100 Abs. 3 bis 5 KVG LSA zukünftig ein Haushaltskonsolidierungskonzept auch dann aufgestellt werden, wenn

- der Haushaltsausgleich nach § 98 Abs. 3 KVG LSA im Finanzhaushalt nicht erreicht wird,
- der Haushalt zwar ausgeglichen ist, aber eine Überschuldungssituation nach § 98 Abs. 5 KVG LSA (Eigenkapital aufgebraucht) eingetreten ist oder
- die Kommune innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes die Genehmigungsgrenze für Liquiditätskredite überschreitet.

Ebenfalls vorgesehen ist eine Verpflichtung der Kommunen, zur Feststellung und Sicherung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und dem Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt alle erforderlichen Haushaltseckdaten zur Verfügung zu stellen (§ 161 Abs. 3 KVG LSA). Hintergrund hierfür scheint die Absicht des Landes, das bislang modellhaft durchgeführte Haushaltskennzahlensystem (HKS) zu einem flächendeckenden „Frühwarnsystem“ weiterzuentwickeln.

Unseren Änderungsbedarf zum kommunalen Haushaltsrecht haben wir mit Schreiben vom 29. November 2017 (**Anlage 1**) gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund an das Innenministerium herangetragen. Die vorgeschlagenen Änderungen sind noch nicht in den Referentenentwurf eingeflossen.

In einem ersten Gespräch hierzu im Innenministerium am 1. Februar 2018 haben die Kommunalen Spitzenverbände deutlich gemacht, dass der überwiegende Teil der Kommunen derzeit auch bei erheblichen Konsolidierungsanstrengungen ohne flankierende Maßnahmen des Landes nicht in der Lage ist, allein aufgrund gesetzlicher Verpflichtung den Finanzhaushalt auszugleichen. So führen beispielsweise die erhöhten Tilgungsleistungen aus dem STARK II-Programm zu einem Anstieg der Liquiditätskredite, wobei die entsprechenden Verträge noch bis zu 10 Jahre laufen.

Des Weiteren haben wir uns gegen eine verpflichtende Teilnahme am Haushaltskennzahlensystem ausgesprochen.

Im Bereich des kommunalen Wirtschaftsrechts werden die Regelungen zu den sog. Annextätigkeiten modifiziert und eine Unterrichtungspflicht für kommunale Mandatsträger in Bezug auf kommunale Beteiligungen eingeführt. Diese muss sich allerdings innerhalb des gesellschaftsrechtlich vorgegebenen Rahmens bewegen. Leider nicht

aufgegriffen hat das Innenministerium unsere Forderung, die Breitbandversorgung als privilegierte wirtschaftliche Tätigkeit in das Gesetz aufzunehmen.

Zu den Änderungen im Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSA) hat der Vorstand des KVSA in seiner Sitzung am 31. Januar 2018 die inhaltlichen Schwerpunkte einer Stellungnahme beschlossen, die in die Antwort der Kommunalen Spitzenverbände übernommen werden soll.

Die gemeinsame Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände ist derzeit in Vorbereitung und wird in der Ausschusssitzung als Tischvorlage verteilt.